



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 01. September 2022

Nummer 35

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		352	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen bzw. Bezirksschornsteinfegern (Michael Möhrke)	S. 486	
344	Anerkennung einer Stiftung (Matthias Loth Stiftung)	S. 480			
345	Anerkennung einer Stiftung (Jens und Doris Buchloh Stiftung)	S. 481			
346	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Aufgabe Beistandschaften von der Stadt Grevenbroich durch den Rhein-Kreis Neuss	S. 481			
347	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers "Christoph 9"	S. 482			
348	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen bzw. Bezirksschornsteinfegern (Daniel Koschella)	S. 485			
349	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen bzw. Bezirksschornsteinfegern (Frank Hartwig)	S. 485			
350	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen bzw. Bezirksschornsteinfegern (Winfried Ueffing)	S. 485			
351	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen bzw. Bezirksschornsteinfegern (Stefan Bömler)	S. 485			
			353	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen bzw. Bezirksschornsteinfegern (Oliver Wilk)	S.486
			354	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Johnson Matthey Chemicals GmbH in Oberhausen	S. 486
			355	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGa in Düsseldorf	S. 487
			356	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld	S. 488
			357	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf	S. 489
			C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
			358	Kraftloserklärung der Sparkasse Neuss für das Sparkassenbuch Nr. 3612116164	S. 490

Beilage zu Ziffer 347: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers "Christoph 9"

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

344 Anerkennung einer Stiftung (Matthias Loth Stiftung)

Bezirksregierung
Az.: 21.13-St. 2263

Düsseldorf, den 18. August 2022

Anerkennung einer Stiftung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die
„Matthias Loth Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 28.07.2022 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 480

345 Anerkennung einer Stiftung (Jens und Doris Buchloh Stiftung)

Bezirksregierung
 Az.: 21.13-St. 2210

Düsseldorf, den 17. August 2022

Anerkennung einer Stiftung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Jens und Doris Buchloh Stiftung“

mit Sitz in Mülheim an der Ruhr § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 27.07.2022 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 481

346 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Aufgabe Beistandschaften von der Stadt Grevenbroich durch den Rhein-Kreis Neuss

Bezirksregierung Düsseldorf
 31.01.01-NE-GkG-67

Düsseldorf, den 23. August 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621/SGV.NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Aufgabe Beistandschaften von der Stadt Grevenbroich durch den Rhein-Kreis Neuss vom 20.07.2022/08.08.2022 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Aufgabe Beistandschaften von der Stadt Grevenbroich durch den Rhein-Kreis Neuss vom 20.07.2022/08.08.2022 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes

über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
 gez. Nina Sonnewald

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben Beistandschaften von der Stadt Grevenbroich durch den Rhein-Kreis Neuss

Präambel

Zwischen der Stadt Grevenbroich und dem Rhein-Kreis Neuss wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW S. 1346) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss übernimmt gemäß § 23 Absatz 1 erste Alternative GkG die Aufgaben Beistandschaften, Beratung und Unterstützung sowie Beurkundungen nach §§ 18, 52 a, 55 und 56 des Sozialgesetzbuches VIII vom Jugendamt der Stadt Grevenbroich in seine Zuständigkeit.

§ 2 Personal

Der Rhein-Kreis Neuss erledigt die nach § 1 übertragenen Aufgaben mit eigenem Personal.

§ 3 Kostenerstattung

- (1) Die Stadt Grevenbroich erstattet dem Rhein-Kreis Neuss die Personal- und Sachkosten für 1,75 Vollzeitäquivalente der Besoldungsgruppe A 10.
- (2) Die Personal- und Sachkosten werden auf der Grundlage des jeweils aktuellen KGSt Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ festgelegt.
- (3) Darüber hinaus erstattet die Stadt Grevenbroich dem Kreis Aufwendungen und Auslagen wie z.B. Gerichts- und Anwaltskosten sowie Reisekosten außerhalb des Kreisgebietes, soweit solche anfallen. Der Kreis fertigt zu diesen Kosten jährlich eine Aufstellung.
- (4) Die Kosten werden dem Rhein-Kreis von der Stadt als Abschlag jeweils zum 01.03. und 01.09. erstattet.

- (5) Die Kostenregelung wird zunächst für drei Jahre festgeschrieben. Bei wesentlichen Veränderungen der Fallzahlen wird die Kostenregelung von den Vertragspartnern überprüft und in gegenseitigem Einvernehmen angepasst.

§ 4 Umsatzsteuer

Sollte der Rhein-Kreis Neuss künftig zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese der Stadt Grevenbroich zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

§ 5 Haftung und Regress

Für alle Vorgänge, bei denen es aus Eigenverschulden der Stadt Grevenbroich zu Versäumnissen gekommen ist, kann der Rhein-Kreis Neuss nicht nachträglich in Regress genommen werden. Soweit der Kreis von Dritten in Anspruch genommen wird, stellt die Stadt den Kreis von allen Forderungen frei bzw. erstattet dem Kreis die Aufwendungen.

§ 6 Information und Kommunikation

Zur Sicherung der Qualität vereinbaren die Vertragspartner mindestens einmal jährlich sowie darüber hinaus bei Bedarf einen Qualitätsdialog.

§ 7 Sprechstunden

Der Rhein-Kreis Neuss bietet bei Bedarf und nach Terminvereinbarung Sprechstunden in einem Kreisgebäude im Stadtzentrum von Grevenbroich an.

§ 8 Salvatorische Klausel, Vertragsänderung

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

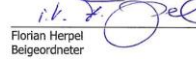
Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Sie gilt zunächst für drei Jahre. Die Vereinbarung wird jeweils um ein Jahr verlängert, wenn sie nicht durch einen Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Vertragsende gekündigt wird.

Für die Stadt Grevenbroich

Grevenbroich, den 20.07.2022


Klaus Krützen
Bürgermeister


Florian Herpel
Beigeordneter

Für den Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, den 08.08.2022


Hans-Jürgen Petruschke
Landrat


Dirk Brügge
Kreisdirektor

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 481

347 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers "Christoph 9"

Bezirksregierung
31.01.01-DU-GkG-69

Düsseldorf, den 19. August 2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers "Christoph 9" zwischen der Stadt Duisburg als Kerntägerin und den kreisfreien Städten Bottrop, Düsseldorf, Essen, Gelsenkirchen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen und Wuppertal sowie den Kreisen Kleve, Viersen, Wesel, Mettmann (für die Städte Erkrath, Heiligenhaus, Mettmann, Ratingen, Velbert und Wülfrath), Rhein-Kreis-Neuss (für die Städte/Gemeinden Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch und Neuss) und Recklinghausen (für die Stadt Gladbeck) sowie meine Genehmigung/Feststellung bekannt.

G e n e h m i g u n g / F e s t s t e l l u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers "Christoph 9" vom 01.07.2022 wird gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Gleichzeitig stelle ich fest, dass die in dieser Angelegenheit bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 9“ vom 27.05.2005, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, 187. Jahrgang, ausgegeben am 30.06.2005, Nr. 26, laufende Nummer 253, gemäß § 24 Absatz 5 Satz 2

in Verbindung mit Absatz 4 GKG NRW aufgehoben ist.

Im Auftrag
gez. Paul Haße

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers "Christoph 9"

Die Stadt Duisburg übernimmt als Kernträgerin gem. § 10 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) die Aufgabe der Luftrettung in die eigene Zuständigkeit und schließt mit den übrigen Mitgliedern der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers (RTH) „Christoph 9“,

den kreisfreien Städten Bottrop, Düsseldorf, Essen, Gelsenkirchen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Wuppertal

sowie den Kreisen Kleve, Viersen, Wesel, Mettmann (für die Städte Erkrath, Heiligenhaus, Mettmann, Ratingen, Velbert und Wülfrath), Rhein-Kreis-Neuss (für die Städte/Gemeinden Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch und Neuss) und Recklinghausen (für die Stadt Gladbeck)

aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) in der z.Zt. geltenden Fassung sowie in Ausführung des § 10 Abs. 2 RettG NRW vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458) in der z.Zt. geltenden Fassung und des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 25.10.2006 (III 8-0714.1.3) zur Regelung zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst, zuletzt geändert mit Runderlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 08.02.2011 (234-0714.1.3), mit dem u.a. die Einsatzbereiche des Rettungshubschraubers „Christoph 9“ mit Standort in Duisburg festgelegt werden, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

- (1) Aufgaben des RTH „Christoph 9“ sind die Notfallrettung gem. § 3 Abs. 3 RettG NRW sowie andere Einsätze, die sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden richten.
- (2) Die Stadt Duisburg übernimmt als Kernträger im Sinne des § 10 Abs. 2 S. 2 RettG NRW die Aufgabe der Luftrettung mit dem RTH für die übrigen Mitglieder der Trägergemeinschaft in die eigene Zuständigkeit. Die Übertragung von Aufgaben auf Dritte nach Maßgabe des RettG

NRW ist zulässig. Änderungen bei der Durchführung der Aufgaben sind den Mitgliedern vorab mitzuteilen.

- (3) Zuständige Leitstelle für die Einsätze des RTH „Christoph 9“ ist gem. § 10 Abs. 2 S. 3 RettG NRW die Leitstelle der Stadt Duisburg. Anfragen im Hinblick auf alle Einsätze sind an diese zu richten.
- (4) Werden Patientinnen und Patienten mit dem Rettungshubschrauber befördert, entscheidet die/der zur Besetzung des Rettungshubschraubers gehörende Notärztin oder Notarzt im Benehmen mit der/dem zuerst am Einsatzort eingetroffenen Notärztin oder Notarzt und der für den Einsatzort zuständigen Leitstelle, welches Krankenhaus anzufliegen ist. Die zuständige Leitstelle benachrichtigt das Krankenhaus und die für das Krankenhaus zuständige Leitstelle im eigenen Zuständigkeitsbereich. Krankenhäuser in anderen Kreisen und kreisfreien Städten werden über die jeweils zuständige Leitstelle benachrichtigt.

§ 2

- (1) Die Stadt Duisburg wird für das gesamte Gebiet der Trägergemeinschaft ermächtigt, die Benutzung des RTH durch Satzung zu regeln und für die Einsätze des RTH Gebühren oder Entgelte zu erheben.

Der Entwurf der Satzung, diesbezügliche Änderungssatzungen und die den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften gem. § 14 Abs. 2 RettG NRW zuzuleitenden beurteilungsfähigen Unterlagen werden den Mitgliedern der Trägergemeinschaft spätestens zwei Monate vor der Beschlussfassung zur Stellungnahme zugeleitet. Der Satzungserlass und die Verhandlungen mit den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften erfolgen im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern der Trägergemeinschaft. Die Stadt Duisburg ist verpflichtet, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Mitglieder mit der gebotenen Sorgfalt zu wahren, soweit diese nicht selbst in die Geschäftsbesorgung eingebunden sind.

- (2) Die Stadt Duisburg hat die anderen Mitglieder der Trägergemeinschaft über alle wesentlichen Vorgänge betreffend den Betrieb des RTH „Christoph 9“ zeitnah zu unterrichten und diesen auf Antrag Einsicht in alle bei ihr geführten Betriebsunterlagen zu gewähren.

- (3) Die Trägerversammlung soll einmal im Jahr zusammentreten. Eine Einladung erfolgt durch die Stadt Duisburg unter Beifügung einer Tagesordnung. Dabei soll eine Ladungsfrist von vier Wochen eingehalten werden. Die übrigen Mitglieder der Trägergemeinschaft sind zur Ergänzung der Tagesordnung berechtigt. Ergänzungsvorschläge sollen der Stadt Duisburg spätestens eine Woche vor der Trägerversammlung zugehen.

§ 3

- (1) Sofern aufgrund gesetzlicher Regelung, gerichtlicher Entscheidungen oder bindender Weisungen der Aufsichtsbehörden Kosten nicht oder nicht in vollem Umfang in Entgelte oder Gebühren eingerechnet werden können, werden die ungedeckten Kosten auf die Mitglieder der Trägergemeinschaft entsprechend dem Verteilungsschlüssel gem. Anlage 1 umgelegt. Dies gilt auch für sonstige durch Entgelte oder Gebühren nicht gedeckte Kosten, die der Stadt Duisburg aufgrund der Wahrnehmung der Luftrettungsaufgabe z. B. bei erfolglosen Suchflügen, nicht beizutreibenden Gebühren bzw. Entgelten oder nicht kostendeckenden Entgelten der Träger der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung entstehen.

Die Anlage 1 wird für das jeweilige Abrechnungskalenderjahr auf Grundlage der Flächen und Einwohnerzahlen der Beteiligten zum 31.12. des vorletzten Kalenderjahres, erstmals zum 01.01.2025, fortgeschrieben.

Bei Ausgliederung eines Beteiligten aus der Trägergemeinschaft oder bei einer Ausgliederung eines Mitglieds aus dem Einsatzbereich des RTH „Christoph 9“ erfolgt ungeachtet der regelmäßigen Fortschreibung eine Fortschreibung zum Zeitpunkt des Ausscheidens unter Berücksichtigung der Einwohner und Flächenzahl der verbleibenden Mitglieder zu diesem Zeitpunkt.

- (2) Die Betriebsabrechnung für den RTH „Christoph 9“ wird spätestens bis zum 30.04. des Folgejahres erstellt. Den Mitgliedern der Trägergemeinschaft wird diese unaufgefordert zugesandt. Die Abrechnung gem. Abs. 1 erfolgt nach Abschluss der Verhandlungen mit den Kostenträgern auf Grundlage der Betriebsabrechnung.
- (3) Im Interesse einer verlässlichen Haushaltsplanung wird der jährlich zu zahlende Umlagebetrag auf 15.000 Euro je Mitglied der Trägergemeinschaft begrenzt. Diesen Betrag übersteigende Fehlbeträge werden in das nächste Abrechnungsjahr vorgetragen und bis zur

Erreichung des jährlichen Höchstbetrages nacherhoben.

- (4) Der Umlagebetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu entrichten.
- (5) Bei sich dauerhaft abzeichnenden Steigerungen der nicht gedeckten Kosten wird der Höchstbetrag im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Trägergemeinschaft neu festgesetzt. Das gleiche gilt für sich abzeichnende Kostenreduzierungen.

§ 4

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gem. § 30 GKG NRW die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 5

- (1) Für den Fall, dass ein pflichtiges Mitglied durch Entscheidung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums NRW aus dem Einsatzbereich ausgegliedert wird, verliert diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Tag der Ausgliederung für die betreffende Gebietskörperschaft ihre Gültigkeit.
- (2) In diesem Falle findet die Höchstbetragsregelung gem. § 3 Abs. 3 keine Anwendung. § 3 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass auch die Umlagebeträge aus den Vorjahren innerhalb eines Monats nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu entrichten sind.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt gem. § 24 Abs. 4 GKG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 9“ vom 27.05.2005 außer Kraft. Hinsichtlich der bis zu diesem Zeitpunkt verwirklichten Sachverhalte bleibt diese Vereinbarung weiterhin wirksam.

Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder unwirksam werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung insgesamt nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zweckes durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

§ 7

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres gegenüber der Stadt Duisburg als Kernträger schriftlich kündigen. Kündigt ein Vertragspartner, bleibt die Vereinbarung zwischen den übrigen Vertragspartnern wirksam.

Im Falle einer Kündigung findet die Höchstbetragsregelung hinsichtlich des Kündigenden gem. § 3 Abs. 3 keine Anwendung. § 3 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass auch die Umlagebeträge aus den Vorjahren innerhalb eines Monats nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu entrichten sind.

Stadt Duisburg
Der Oberbürgermeister
Duisburg, den 13. Juni 2022
gez. Sören Link

Stadt Bottrop
Der Oberbürgermeister
Bottrop, den 12. April 2022
gez. Bernd Tischler

Stadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Düsseldorf, den 30. Mai 2022
gez. Dr. Stephan Keller
Stadt Essen

Der Oberbürgermeister
Esser, den 01. Juli 2022
gez. Thomas Kufen

Stadt Gelsenkirchen
Die Oberbürgermeisterin
Gelsenkirchen, den 07. Juni 2022
gez. Karin Welge

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister
Krefeld, den 13. Mai 2022
gez. Frank Meyer

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Mönchengladbach, den 19. April 2022
gez. Felix Heinrichs

Stadt Mülheim an der Ruhr
Der Oberbürgermeister
Mülheim, den 04. Mai 2022
gez. Marc Buchholz

- Siehe Beilage zu Ziffer 347 -

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 482

348 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen bzw. Bezirksschornsteinfegern (Daniel Koschella)

Bezirksregierung
34.02.02.02-DU6

Düsseldorf, den 18. August 2022

Mit Wirkung zum 01.03.2023 wird Herr Daniel Koschella für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 6 in Duisburg bestellt.

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 485

349 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen bzw. Bezirksschornsteinfegern (Frank Hartwig)

Bezirksregierung
34.02.02.02-E36

Düsseldorf, den 18. August 2022

Mit Wirkung zum 01.04.2023 wird Herr Frank Hartwig für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 36 in Essen bestellt.

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 485

350 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen bzw. Bezirksschornsteinfegern (Winfried Ueffing)

Bezirksregierung
34.02.02.02-KLE1

Düsseldorf, den 18. August 2022

Mit Wirkung zum 01.04.2023 wird Herr Winfried Ueffing für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 1 in Kleve bestellt.

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 485

351 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen bzw. Bezirksschornsteinfegern (Stefan Bömler)

Bezirksregierung
34.02.02.02-KLE16

Düsseldorf, den 18. August 2022

Mit Wirkung zum 01.04.2023 wird Herr Stefan Bömler für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 16 in Kleve bestellt.

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 485

**352 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegerinnen bzw.
Bezirksschornsteinfegern
(Michael Möhrke)**

Bezirksregierung
34.02.02.02-KR12

Düsseldorf, den 18. August 2022

Mit Wirkung zum 01.03.2023 wird Herr Michael Möhrke für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 12 in Krefeld bestellt.

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 486

**353 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegerinnen bzw.
Bezirksschornsteinfegern
(Oliver Wilk)**

Bezirksregierung
34.02.02.02-W23

Düsseldorf, den 18. August 2022

Mit Wirkung zum 01.03.2023 wird Herr Oliver Wilk für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 23 in Wuppertal bestellt.

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 486

354 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Johnson Matthey Chemicals GmbH in Oberhausen

Bezirksregierung
53.01-100-53.0022/17/4.1.16

Düsseldorf, den 14. Oktober 2021

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung einer UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Johnson Matthey Chemicals GmbH in Oberhausen

Antrag der Johnson Matthey Chemicals GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Katalysatorfabrik

Die Johnson Matthey Chemicals GmbH hat mit Datum vom 18.04.2017, zuletzt ergänzt am 30.08.2017, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Katalysatorfabrik am Standort Otto-Roelen-Str. 3 in 46147 Oberhausen gestellt.

Die geplante Änderung umfasst im Wesentlichen:

- Installation und Betrieb eines alkalischen Abluftwäschers sowie eines vorgeschalteten Abluftkühlers zur Reduzierung der Essigsäureemissionen
- Installation und Betrieb eines Pufferbehälters mit einem Volumen von 6 m³ inklusive Auffangwanne und Pumpe
- Austausch eines des bereits vorhandenen Gebläses

Bei der beantragten Änderung der Katalysatorfabrik der Johnson Matthey Chemicals GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen ist.

Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

Die Katalysatorfabrik befindet sich auf einem industriell genutzten Gelände. Das Gebiet wird nicht land-, forst- oder fischwirtschaftlich genutzt und hat ebenfalls keine sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungsbedeutung.

Es finden keine Änderungen hinsichtlich Boden, Natur und Landschaft statt. Neue Flächen werden nicht beansprucht und bestehende Nutzungen und Schutzgebiete nicht beeinflusst.

Planungsrelevante Arten sind auf dem betroffenen Gebiet nicht bekannt. Es befinden sich keine der in der Anlage 2 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete gemäß der Punkte 2.3.1 - 2.3.4 im Einwirkungsbereich der Anlage.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt vor, ist aber von der Änderung nicht betroffen, da keine neuen Immissionsbeiträge entstehen. Der neue Abgaswäscher dient zur Reduzierung der Konzentration an Essigsäure im bereits vorhandenen Abluftstrom und führt daher zu einer Verbesserung der Abluftsituation. Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Stephanie Hasebrink

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 486

355 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGa in Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
53.02-0036701-0080-G16-0043/21

Düsseldorf, den 22. August 2022

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGa in 40589 Düsseldorf:

Wesentliche Änderung des Kraftwerks (Anlage 80) durch Erweiterung der bestehenden Abfüllstelle AB70 im Tanklager T49 sowie Änderung der Betriebsweise von Kessel 1 und Entfall des Brennstoffs Steinkohle

Die Henkel AG & Co. KGa hat mit Datum vom 14. Juni 2021 einen Antrag nach §§ 6, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks am Standort Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf gestellt.

Das aus insgesamt fünf Kesseln bestehende Kraftwerk dient der Energieversorgung des Standortes. Das Tanklager T49 dient als Nebeneinrichtung zum Kraftwerk der Lagerung der bisher im Kessel 1 mitverbrannten Sonderbrennstoffe, des in den Kesseln 1, 9 und 10 eingesetzten Heizöl EL sowie der Lagerung des bisher in den Kesseln 1, 2, 9 und 10 eingesetzten sogenannten Methanolbrennstoff-Mixes.

Die Henkel AG & Co. KGa sieht vor, den Methanolbrennstoff-Mix spätestens ab dem 1. November 2022 nicht mehr in den Kesselanlagen des Kraftwerks einzusetzen. Zudem soll antragsgemäß auf den Einsatz von Steinkohle in Kessel 1 spätestens ab dem 1. Januar 2025 verzichtet werden. Mit dem Verzicht auf den Brennstoff Steinkohle wird gleichzeitig auch die Mitverbrennung von Sonderbrennstoffen in Kessel 1 eingestellt.

Kessel 1 soll zukünftig ausschließlich mit den Regelbrennstoffen Heizöl EL und Erdgas sowie mit reduzierter Feuerungswärmeleistung weiterbetrieben werden als Kessel zur Abdeckung der Spitzenlast während bis zu 300 Stunden im Kalenderjahr oder dem Notbetrieb während bis zu 300 Stunden im Kalenderjahr dienen.

Aus den vorgenannten Änderungen ergibt sich die Notwendigkeit der externen thermischen Nutzung bzw. Entsorgung des Methanolbrennstoff-Mixes und der vorgenannten Sonderbrennstoffe. Zur Auslagerung dieser Stoffe soll die im Tanklager T49 vorhandene Abfüllstelle AB70 um eine Verladebühne und zwei Verladeeinrichtungen zur Abfüllung auf Tankkraftwagen (TKW) und Eisenbahnkesselwagen (EKW) erweitert werden.

Gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung i.V. mit Ziffer 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

In den Antragsunterlagen wird insgesamt nachvollziehbar dargestellt, dass durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die gemäß UVPG zu berücksichtigenden Schutzgüter zu erwarten sind. Dieser Bewertung liegen insbesondere die folgenden Aspekte zugrunde:

Das Werksgelände der Henkel AG & Co. KGa ist insgesamt als Industriegebiet bzw. gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen baulichen und technischen Änderungen finden ausschließlich auf dem bestehenden Betriebsgelände und innerhalb des Anlagenbestands statt. Eingriffe in den natürlichen Boden oder in die potentiellen Habitate von Pflanzen und Tieren sind nicht zu besorgen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist nicht gegeben. Eine Wasserentnahme aus Oberflächengewässern oder Grundwasser findet nicht statt.

Durch das Vorhaben werden insgesamt keine nachteiligen Änderungen hinsichtlich Boden, Wasser, Natur und Landschaft hervorgerufen.

Das Änderungsvorhaben führt zu keiner Erhöhung der Emissionsmassenströme von Luftschadstoffen bzw. der vom Kraftwerk emittierten Schadstofffrachten. Die laut Genehmigungsantrag für spätestens 2025 vorgesehene Änderung der Betriebsweise von Kessel 1 führt mittelfristig sogar zu einer Verminderung der emittierten Schadstofffrachten. Nachteilige Auswirkungen auf die Luftqualität im Untersuchungsgebiet und auf die nächstgelegenen FFH-Lebensräume können insgesamt ausgeschlossen werden. Auch sonstige nachteilige Umweltauswirkungen auf Gebiete mit besonderem Schutzanspruch in der Umgebung des Anlagenstandorts sind nicht erkennbar.

Das Vorhaben führt nicht zu einer Erhöhung der Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine Änderungen in Bezug auf die eingesetzten Stoffe oder ihre Lagermengen. Sicherheitseinrichtungen für den

sicheren Betrieb der Anlagen und zum Schutz der Beschäftigten sind in den Antragsunterlagen beschrieben. Eine erhebliche Gefahrenerhöhung liegt mit Bezugnahme auf die Kriterien der Arbeitshilfe des LAI nicht vor. Der Antragsgegenstand hat keine Auswirkungen auf den angemessenen Sicherheitsabstand.

Die neu zu errichtenden Anlagenteile werden antragsgemäß so ausgeführt, dass die Anforderungen der AwSV erfüllt werden und ein Eintrag von Schadstoffen in den Boden oder in Gewässer ausgeschlossen werden kann.

Durch das Vorhaben werden weder neue Abfallarten erzeugt, noch erhöhen sich die durch den Betrieb des Kraftwerks anfallenden Abfallmengen.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Michael Eifländer

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 487

356 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9021122-0027-A15-0113/22

Düsseldorf, den 15. August 2022

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Chlorierbetriebes durch Aktualisierung der Genehmigungsunterlagen

Die LANXESS Deutschland GmbH betreibt am Standort an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von chlorierten Alkylaromaten

und deren Folgeprodukte (Chlorier-Betrieb). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Bei dem Betriebsgelände der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Chlorier-Betrieb werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Aktualisierung der Genehmigungsunterlagen (Gebäude L 36 und L 63). Angezeigt werden einzelne Aktualisierungen der apparativen Ausrüstung. Es kommen einzelne Apparate hinzu und es werden einzelne Apparate stillgelegt bzw. demontiert.

Es werden weder neue Produktionsverfahren eingeführt, noch genehmigte Produktionsverfahren geändert. Die genehmigte Produktionskapazität bleibt ebenfalls unverändert. Es werden mit dieser Anzeige keine neuen Stoffe eingeführt. Die Art der genehmigten Stoffe erfährt ebenfalls keine Änderung.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dietmar Schöbernick

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 488

357 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Bezirksregierung
53.04-9350370-0020-A15-0076/22

Düsseldorf, den 16. August 2022

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Fettalkoholherstellung durch Kapazitätssteigerung der HD7 (BE 522.47) auf 90.000 t/a Fettalkohol (Gebäude L23, Abt 522)

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Fettalkoholen (Hydrierung von Methylestern zu Fettalkoholen). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Anlage zur Herstellung von Fettalkoholen werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Kapazitätssteigerung der Hydrieranlage 7 (HD7) von 80.000 t/a auf auf 90.000 t/a Fettalkohol. Die hier angezeigte Erhöhung der Produktionskapazität wird ohne den Einsatz neuer Stoffe, ohne Änderung genehmigter Produktionsverfahren und ohne Änderung technischer Einrichtungen erreicht. Die Kapazitätssteigerung wird ausschließlich mittels Optimierungsmaßnahmen wie verringerten Stillstandzeiten beim Katalysatorwechsel, verlängerten Katalysatorstandzeiten und verkürzten Katalysatoraktivierungszeiten erzielt.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen,

dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dietmar Schöbernick

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 489

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

358 Kraftloserklärung der Sparkasse Neuss für das Sparkassenbuch Nr. 3612116164

Kraftloserklärung

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 3612116164 wird hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum Sparkassengesetz vom 01.12.2009 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Neuss, den 12. August 2022

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 490

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf